

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung  
Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erweiterung des Anwendungsbereiches für Großverfahren  
Maßnahme 2: Einheitliche elektronische Kundmachungsplattform  
Maßnahme 3: Entfall der Ediktalsperre  
Maßnahme 4: Beschränkungen für weiteres Parteienvorbringen  
Maßnahme 5: Keine feste Frist für die Erstellung der Verhandlungsschrift  
Maßnahme 6: Direkte Zahlung von Barauslagen durch den Antragsteller  
Maßnahme 7: Zustellung des Bescheides durch Edikt

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind entweder kostenneutral oder führen (weil sie zur Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenseffizienz beitragen) zu Einsparungen. Letzteres gilt insbesondere angesichts der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Großverfahrens: Nach einer Durchsicht des Amtsblattes zur Wiener Zeitung und der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) hat es im Zeitraum 2011 bis 2025 ca. 400 durch Edikt kundgemachte verfahrenseinleitende Anträge im Großverfahren gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass sich diese Zahl durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Großverfahrens erheblich steigern wird und die verfahrensökonomischen Vorteile des Großverfahrens in entsprechend mehr Verfahren genutzt werden.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### AVG-Novelle Großverfahren

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	23.07.2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Verwaltungsbehördliche Verfahren mit einer Vielzahl an Beteiligten (Großverfahren) sind aufwändig und dauern verhältnismäßig lange. Die Bestimmungen zum Großverfahren im AVG sollen daher in einigen Punkten geändert werden, um eine effizientere und raschere Durchführung von Großverfahren zu ermöglichen.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung**

Beschreibung des Ziels:

Die Verfahrensdauer von Großverfahren soll reduziert werden.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Erweiterung des Anwendungsbereiches für Großverfahren
- Maßnahme 2: Einheitliche elektronische Kundmachungsplattform
- Maßnahme 3: Entfall der Ediktalsperre
- Maßnahme 4: Beschränkungen für weiteres Parteenvorbringen
- Maßnahme 6: Direkte Zahlung von Barauslagen durch den Antragsteller

### **Ziel 2: Verfahrensstrukturierung**

Beschreibung des Ziels:

Die Verfahrensstruktur von Großverfahren soll effizienter gestaltet werden.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Erweiterung des Anwendungsbereiches für Großverfahren
- Maßnahme 2: Einheitliche elektronische Kundmachungsplattform
- Maßnahme 4: Beschränkungen für weiteres Parteenvorbringen
- Maßnahme 5: Keine feste Frist für die Erstellung der Verhandlungsschrift
- Maßnahme 6: Direkte Zahlung von Barauslagen durch den Antragsteller
- Maßnahme 7: Zustellung des Bescheides durch Edikt

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Erweiterung des Anwendungsbereiches für Großverfahren**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Schwelle für die Anwendung des Großverfahrens soll gesenkt werden (von 100 auf 50 Personen), damit die Behörden in mehr Verfahren von den Vorteilen des Großverfahrens Gebrauch machen können.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung
- Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

### **Maßnahme 2: Einheitliche elektronische Kundmachungsplattform**

Beschreibung der Maßnahme:

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) soll als elektronische Kundmachungsplattform etabliert werden. Die Edikte im Großverfahren sollen daher im RIS kundgemacht werden. Begleitend soll diese Form der Kundmachung den Behörden auch außerhalb des Großverfahrens bei der Anberaumung von mündlichen Verhandlungen zur Verfügung stehen.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung
- Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

### **Maßnahme 3: Entfall der Ediktalsperre**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Ediktalsperre (keine Kundmachung von Edikten in typischen Urlaubszeiten) erscheint nicht mehr zeitgemäß und soll entfallen.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

### **Maßnahme 4: Beschränkungen für weiteres Parteivorbringen**

Beschreibung der Maßnahme:

Parteien, die sich am Verfahren durch Einwendungen beteiligt haben, sollen nicht unbeschränkt weiteres Vorbringen erstatten können (was in der Regel zu Verfahrensverzögerungen führt). Daher soll einerseits nach dem Schluss des Ermittlungsverfahrens bezüglich weiteren Vorbringens keine Wiedereinsetzung möglich sein. Andererseits soll die Behörde vor der mündlichen Verhandlung eine Frist für weiteres Vorbringen setzen können.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung
- Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

### **Maßnahme 5: Keine feste Frist für die Erstellung der Verhandlungsschrift**

Beschreibung der Maßnahme:

Die feste Frist von einer Woche für die Erstellung der Verhandlungsschrift hat sich in der Praxis bei umfangreichen Verhandlungen unter Umständen als zu kurz erwiesen. Die Behörde soll daher künftig nur nach dem Kriterium der Tunlichkeit zur Erstellung der Verhandlungsschrift binnen einer Woche verpflichtet werden.

Umsetzung von:

- Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

### **Maßnahme 6: Direkte Zahlung von Barauslagen durch den Antragsteller**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zahlung von Barauslagen (zB Kosten für Gutachten) erfolgt nach dem AVG zunächst durch die Behörde und erst anschließend wird die Zahlung dem Antragsteller vorgeschrieben. Dies soll im Großverfahren vereinfacht werden, indem die Behörde dem Antragsteller unmittelbar die Zahlung vorschreibt.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Verfahrensbeschleunigung

## Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

### **Maßnahme 7: Zustellung des Bescheides durch Edikt**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zustellung des Bescheides soll ausschließlich durch Edikt erfolgen. Damit ist ein einheitlicher Beginn von Rechtsmittelfristen gewährleistet.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verfahrensstrukturierung

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind entweder kostenneutral oder führen (weil sie zur Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenseffizienz beitragen) zu Einsparungen. Letzteres gilt insbesondere angesichts der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Großverfahrens: Nach einer Durchsicht des Amtsblattes zur Wiener Zeitung und der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) hat es im Zeitraum 2011 bis 2025 ca. 400 durch Edikt kundgemachte verfahrenseinleitende Anträge im Großverfahren gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass sich diese Zahl durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Großverfahrens erheblich steigern wird und die verfahrensökonomischen Vorteile des Großverfahrens in entsprechend mehr Verfahren genutzt werden.

### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.11.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 24.07.2025 16:10:14

WFA Version: 1.0

OID: 4501

B1|D0